

25./VI. 1915

## Neue Bundesratsbeschlüsse.

### Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch Gemeinden. Aushang von Preisen beim Kleinhandel.

Der Bundesrat hat heute eine Verordnung über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden angenommen. Darin wird mitgeteilt:

Nachdem jetzt die Gemeinden dazu übergegangen sind, die von ihnen im Winter zum Zweck der Versorgung der Bevölkerung sichergestellten Vorräte an Dauerwaren auf den Markt zu bringen, hat sich gezeigt, daß stellenweise die erleichterte und billige Bezugsmöglichkeit dieser Waren zu einem mißbräuchlichen Weiterverkauf zu teureren Preisen geführt hat. Es ist ein Gebot der Billigkeit und Notwendigkeit, den Gemeinden die Befugnis in die Hand zu geben, solchen Mißbräuchen zu steuern. Der Bundesrat hat daher eine Verordnung beschlossen, durch die unter erheblicher Strafandrohung den Gemeinden das Recht eingeräumt wird, den Weiterverkauf oder die Abgabe der von ihnen in den Verkehr gebrachten Fleisch- und Fettwaren zu verbieten oder zu beschränken, sowie, falls sie den Weiterverkauf gestatten, die Preise festzusetzen.

Der Bundesrat hat ferner eine Verordnung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels angenommen. Dazu wird mitgeteilt:

Bäcker und Verkäufer von Backwaren können nach §§ 73, 74 der Reichsgewerbeordnung durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaren für gewisse von denselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag im Verkaufsraume zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Der Anschlag muß täglich während der Verkaufszeit aushängen, auch können Bäcker und Verkäufer von Backwaren angehalten werden, im Verkaufsraume eine Wage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und ihre Benutzung zum Nachwiegen der verkauften Backwaren zu gestatten. Die günstigen Erfahrungen, die mit der Handhabung dieser Bestimmungen für Backwaren gemacht sind, haben den Bundesrat auf Anregung von verschiedenen Seiten, insbesondere auch aus den Kreisen des Kleinhandels zu einer Ausdehnung der den Ortspolizeibehörden beigelegten Befugnis auf alle Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, soweit sie im Kleinhandel abgesetzt werden, veranlaßt. Diese Maßnahme dient dem Interesse sowohl der Kleinhändler wie der Käufer, denen dadurch erleichtert wird, die Preise in den einzelnen Geschäften zu vergleichen und unter den Angeboten die ihrer Lebensführung entsprechenden auszusuchen.

Der Bundesrat hat ferner seine Zustimmung erteilt dem Entwurf einer Bekanntmachung betreffend die Handelsbeziehungen zu der Türkei, der Vorlage betreffend den Widerruf der Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern, und der Vorlage betreffend Ergänzung der Verordnungen über die Ueberwachung und zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen.